



The European Law Students' Association

HAGEN

Vereinsordnung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.07.2024

ELSA-Hagen e. V.
Rechtswissenschaftliche Fakultät
der FernUniversität in Hagen
Universitätsstraße 21
58097 Hagen / Westfalen

§ 1 - Begriff, Inkrafttreten.....	1
§ 2 - Key Areas (ELSA-Programme).....	1
§ 3 - Supporting Areas.....	2
§ 4 - Ausgestaltung der Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche.....	2
§ 5 - Ausgestaltung der Direktorenposten	3

§ 1 - Begriff, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 20 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten der Vereinigung ELSA-Hagen e.V.
- (2) Änderungen der Vereinsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Diese treten sofort in Kraft.

§ 2 - Key Areas (ELSA-Programme)

Der Fokus der „Key Areas“ liegt auf der Organisation von Projekten und des STEP-Programmes. Zu den „Key Areas“ zählen nach § 15 Abs. 3 der Vereinssatzung die Vorstände für AA, S&C und STEP. Die programmatische Tätigkeit der Vereinigung gliedert sich in die Bereiche:

- (1) Akademische Aktivitäten (Academic Activities – kurz: AA):

Der Bereich der Akademischen Aktivitäten beinhaltet insbesondere die Planung und Organisation von folgenden Veranstaltungen:

- a) Besuch von Anwaltskanzleien deutschlandweit (sog. Lawyers at work; kurz: „L@W-Events“),
- b) Vorträgen und Vortragsreihen an der Universität,
- c) Podiumsdiskussionen,
- d) simulierte Gerichtsverhandlungen (sog. „Moot Courts“),
- e) Abfassen einer wissenschaftlichen Abhandlung zu einem bestimmten Thema im Rahmen eines Wettbewerbs zwischen Studierenden (sog. „Essay Competitions“),
- f) Bildung einer Forschungsgruppe zur juristischen Recherche zu einem bestimmten Thema mit dem Ziel der Veröffentlichung (sog. „Legal Research Group“).

- (2) Seminare und Konferenzen (Seminars and Conferences – kurz: S&C):

Der Bereich der Seminare & Konferenzen beinhaltet insbesondere die Planung und Organisation von folgenden Veranstaltungen:

- a) Seminare,
- b) Konferenzen,
- c) sog. „Summer Law School“ von mindestens einer Woche Dauer,
- d) Besuch einer anderen europäischen Fakultätsgruppe (sog. „Study Visit“),

- e) Besuch einer nationalen, europäischen oder internationalen Institution (sog. „Institutional Visit“).

(3) Studentenaustauschprogramm (Student Trainee Exchange Programme – kurz: STEP).

§ 3 - Supporting Areas

- (1) Die „Supporting Areas“ dienen der Unterstützung der „Key Areas“ bei der Planung und Durchführung von Projekten. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Verwaltung und Repräsentation der Vereinigung. Zu den „Supporting Areas“ gehören das Präsidium gemäß § 15 Abs. 1 der Vereinssatzung sowie der Vorstand für Marketing.
- (2) Der:Die Präsident:in ist insbesondere mit der Koordination des Vorstandes (sog. „Board Management“) sowie der Außenkontaktbetreuung und der Repräsentation der Vereinigung nach außen (sog. „External Relations“) betraut. Darunter fallen auch der Aufbau und die Betreuung des Beirates und des Förderkreises (sog. „Expansion“).
- (3) Der:Die Vizepräsident:in übernimmt die Aufgabe des internen Managements des Vereins und des Vorstands. Hierzu gehört insb. die Erledigung vereinsrechtlicher Aufgaben und Verpflichtungen, die Vorbereitung und Unterstützung der Vorstandsarbeit sowie die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
- (4) Der Vorstand für Finanzen ist insbesondere für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung, die Mitgliederverwaltung, Erstattung von Kostenerstattungsanträgen, Einzug der Mitgliedsbeiträge, die zeitnahe Begleichung von Rechnungen sowie Rechnungsstellung und die Vorbereitung der Rechnungs- und Kassenprüfung zuständig.
- (5) Der Vorstand für Marketing ist insbesondere für den Außenauftritt der Vereinigung und die Vermarktung der Projekte zuständig. Außerdem ist er verantwortlich für die Erstellung und Verteilung der Marketingmaterialien.

§ 4 - Ausgestaltung der Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

- (1) Die Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche setzen sich zusammen aus den Vorständen für „Academic Activities“, „Seminars & Conferences“, „Human Rights“, „Human Resources“, „Professional Development“, „Marketing“ und „IT“. Für jeden Bereich kann es einen oder mehrere Vorstände geben.
- (2) Unterstützung erhalten die Vorstände gegebenenfalls von den Direktor:innen (vgl. § 5 VO). Ein Vorstandsmitglied kann zusätzlich zu einem:einer Direktor:in ernannt werden. Besonders engagierte Vorstandsmitglieder können einen weiteren Vorstandsposten bekleiden.

- (3) Den Vorständen für einzelne Tätigkeitsbereiche können im Bedarfsfall vom Präsidium Vollmachten zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten erteilt werden. Diese können jederzeit widerrufen werden.

§ 5 - Ausgestaltung der Direktorenposten

- (1) Bei Bedarf kann der Vorstand nach § 15 Abs. 4 der Vereinssatzung beliebig viele Direktor:innen nach eigenem Ermessen ernennen. Die Empfehlungen der Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche sind bei Ausüben des Ermessens zu berücksichtigen. Der Vorstand ernennt Direktor:innen mit mehrheitlichem Beschluss.
- (2) Den Direktor:innen können im Bedarfsfall vom Präsidium Vollmachten zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten erteilt werden. Diese können jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Direktor:innen arbeiten gemeinsam mit den jeweiligen Vorständen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche an Projekten. Sollte für einen satzungsmäßig angelegten Bereich kein Vorstand gewählt sein, können dessen Aufgaben von einer:inem Direktor:in übernommen werden. Die Direktor:innen sind verpflichtet, auf Aufforderung des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie Fragen zu beantworten.
- (4) Direktor:innen sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet. Bei Verstößen gegen diese Pflicht können sie vom Vorstand nach § 15 Abs. 4 der Vereinssatzung durch mehrheitlichen Beschluss von ihren Aufgaben wieder entbunden werden.

Das Präsidium
Hagen, 29. Juli 2024

Die vorstehende Fassung der Vereinsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2024 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.